



Checkliste Habitationsverfahren an der Philosophischen Fakultät

<p>Sie möchten gern habilitieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zunächst sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass Sie mit einer Habilitation nachweisen, dass Sie ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig vertreten können. Daher ist in einem ersten Schritt zu entscheiden, auf welchem Fachgebiet Sie habilitieren möchten. An unserer Fakultät ist das auf folgenden Gebieten möglich: Bibliotheks- und Informationswissenschaft Europäische Ethnologie Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Philosophie. • Grundvoraussetzung für die Habilitation ist die Vorlage einer Habilitationsschrift, die einen erheblichen Erkenntnisfortschritt erbringt und die eine von der Promotion deutlich unterschiedene Leistung darstellt. Außerdem sind didaktische Fähigkeiten nachzuweisen, die i.d.R. durch Lehrtätigkeit an einer Universität oder anderen wissenschaftlichen Hochschule erworben wurden. • Sofern Sie noch keine/n der Hochschullehrer/innen unserer Fakultät persönlich kennen, ist es von Vorteil, wenn Sie die Homepage des entsprechenden Instituts besuchen, um jemanden zu finden, der Ihren Antrag auf Zulassung zur Habilitation unterstützt und das Verfahren begleitet.
<p>Wie ist der Antrag auf Zulassung zur Habilitation zu stellen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der schriftliche Zulassungsantrag ist unter Angabe des Habitationsfachs an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Folgende Anlagen sind nötig: <ol style="list-style-type: none"> 1. Habilitationsschrift in 6 Exemplaren 2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie 3. Dissertationsschrift (wird nur vorgelegt und kann gleich wieder mitgenommen werden) 4. Unterschriebener Lebenslauf über den wissenschaftlichen Werdegang 5. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen 6. Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Publikationen 7. Erklärung, ob bereits früher ein Habitationsverfahren durchgeführt wurde (ggf. vollständige Angaben über dessen Ausgang) sowie dass an einer anderen Universität kein Habitationsverfahren schwebt 8. 3 Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch (alle Themen müssen sich sowohl vom Thema der Habilitationsschrift als auch vom Thema der Promotionschrift deutlich unterscheiden). <p>Die Unterlagen sind bei der Verwaltungsleiterin der Philosophischen Fakultät (Friedrichstr. 191-193, R. 3011, Tel. 2093-70500) einzureichen.</p>

<p>Wie läuft die Eröffnung des Verfahrens ab?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der formalen Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über Ihre Zulassung zur Habilitation und eröffnet damit das Verfahren. Dies geschieht spätestens 6 Wochen nach Eingang Ihres Antrags. • Der Fakultätsrat setzt zugleich die Habilitationskommission ein. Damit verbunden ist die Benennung von i.d.R. drei Gutachter/innen aus dem Kreis der professoralen Mitglieder, von denen zwei der Fakultät bzw. Universität angehören. Diese erhalten Ihre Habilitationsschrift mit der Bitte, innerhalb von drei Monaten schriftliche Gutachten zu erstellen.
<p>Was passiert, wenn alle Gutachten vorliegen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ihre Habilitationsschrift und die Gutachten sind im Dekanat für 3 Wochen auszulegen. Einsichtsberechtigt sind alle Mitglieder der Habilitationskommission und des erweiterten Fakultätsrates. Diese können Stellungnahmen zur Arbeit an den Dekan übergeben. Die Auslage muss in der Vorlesungszeit eines Semesters erfolgen. • Die Habilitationskommission empfiehlt dem Fakultätsrat nach Maßgabe der Gutachten und eventueller weiterer Stellungnahmen die Annahme oder Ablehnung Ihrer schriftlichen Habilitationsleistung. Darüber hinaus begutachtet die Habilitationskommission die nachgewiesenen didaktischen Leistungen. Auf Vorschlag des studentischen Kommissionsmitglieds können auch Studierende der Fakultät ihre Beurteilung schriftlich einbringen. Hierauf ist im Gutachten der Kommission einzugehen. • Der erweiterte Fakultätsrat beschließt die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Er legt das Thema sowie den Termin des öffentlichen Vortrags fest und macht beides öffentlich bekannt. Der Termin des Habilitationskolloquiums muss innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters liegen. Sie erhalten zur Vorbereitung i.d.R. eine Frist von 4 Wochen.
<p>Wie läuft das Habilitationskolloquium ab?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Habilitationskolloquium findet im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Rates der Philosophischen Fakultät I statt. • An Ihren 30minütigen Vortrag zum vorgegebenen Thema schließt sich das wissenschaftliche Fachgespräch an, das 45 bis 60 Minuten dauert. • Danach beschließt der erweiterte Fakultätsrat in nicht-öffentlicher Sitzung über die Anerkennung Ihrer wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation sowie über die Zuerkennung der Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach.
<p>Wann erhalte ich die Urkunde über die Erlangung der Lehrbefähigung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationskolloquiums liefern Sie bei der Universitätsbibliothek und der Fakultät je ein Belegexemplar der schriftlichen Habilitationsleistung ab. Darin sind die Daten des Verfahrens (Zulassung zum Verfahren, Habilitationskolloquium) sowie sämtliche Gutachter/innen auf der Titelseite zu ergänzen. • Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Urkunde ausgefertigt und dem Dekan sowie dem Präsidenten der Humboldt-Universität zur Unterschrift vorgelegt. • Die Übergabe der Urkunde erfolgt nach Abschluss Ihrer öffentlichen Antrittsvorlesung. Diese ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Habilitationskolloquium abzuhalten und soll nicht länger als 45 min dauern.

<p>Wie erlange ich die Lehrbefugnis?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefähigung haben Sie das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis zu beantragen. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 118 BerlHG geregelt. Wesentlich ist, dass von der Bewerberin/dem Bewerber eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebotes der Universität zu erwarten ist. Die Lehrbefugnis berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“. Sie wird bei Verletzung der Lehrverpflichtung aberkannt und erlischt bei Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen deutschen Hochschule. • Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen bei der Verwaltungsleiterin der Philosophischen Fakultät einzureichen (Friedrichstr. 191-193, Raum 3011, Tel. 2093-70500): <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausgefülltes Antragsformular zur Verleihung der Lehrbefugnis ○ Beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde bzw. der Bestätigung habilitationsgleicher Leistungen/Äquivalenzbescheinigungen und Aushändigungsvermerk (die Beglaubigung kann auch die Fakultätsverwaltung vornehmen) ○ Personalfragebogen für Privatdozent/innen ○ Unterschriebener Lebenslauf ○ Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als 3 Monate sein darf ○ Erklärung, nicht für das MfS/AfNS tätig gewesen zu sein. <p>Sollten Sie wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der Humboldt-Universität sein, reduzieren sich diese Unterlagen. Bitte informieren Sie sich vorab bei der Verwaltungsleiterin. Dort erhalten Sie auch die o.g. Formulare.</p> • Die Fakultät reicht den Antrag und die Unterlagen bei der Personalabteilung ein. Diese prüft, ob Gründe bestehen, die gegen die Bestellung zur Privatdozentin/zum Privatdozenten sprechen und teilt der Fakultät das Ergebnis mit. • Der erweiterte Fakultätsrat beschließt über die Erteilung der Lehrbefugnis. • Abschließend erhalten Sie gegen Empfangsbestätigung eine von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnete Urkunde.
<p>Welche Lehrverpflichtung habe ich als Privatdozent/in?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die unentgeltliche Titellehre ist auf eine Lehrveranstaltungsstunde im Semester festgesetzt. Bei akademischen Mitarbeiter/innen der Humboldt-Universität mit Lehrverpflichtung ist dieser Anteil additiv zu verstehen.